



## **SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG DER ARCHITEKTENKAMMER NIEDERSACHSEN**

Die Vertreterversammlung der Architektenkammer Niedersachsen hat am 16.02.2023 aufgrund der §§ 26 Abs. 2, 32 Abs. 3 Nr. 1 des Niedersächsischen Architektengesetzes (NArchTG) vom 25.09.2017 (Nds. GVBl. S. 356), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218) die folgende Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen.

### **Artikel 1 Änderung der Entschädigungssatzung**

Die Entschädigungssatzung wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:  
„Leistungen nach dieser Satzung sind zu versteuern, soweit die Steuergesetze dies bestimmen. Dafür ist verantwortlich, wer eine Leistung empfangen hat.“
2. In § 4 wird nach dem Wort „bis“ das Wort „zu“ eingefügt.
3. In § 4 werden die Beträge „EUR 25,00“ und „EUR 40,00“ durch die Beträge „EUR 30,00“ und „EUR 45,00“ ersetzt.
4. In § 5 Abs. 2 wird der Betrag „EUR 20,00“ durch den Betrag „EUR 25,00“ ersetzt.
5. In § 7 werden folgende Sätze 5-8 angefügt.  
„Die Begrenzung von 960 Stunden kann im Einzelfall um bis zu 10% überschritten werden, wenn in einem Kalenderjahr aufgrund eines besonderen Umstandes das Zeitkontingent nicht ausreicht. Über die Möglichkeit der Überschreitung entscheidet der Vorstand. Die Präsidentin oder der Präsident der Architektenkammer erhält für die Zeitversäumnis eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von EUR 2.000,00. Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.“

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Satzungsänderung tritt zum 01.04.2023 in Kraft.

Genehmigt durch Schreiben des  
Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung vom 05.04.2023,  
Az.: 21-32171/2025  
gez. im Auftrage Dethlefs  
Ausgefertigt Hannover, den 06.04.2023  
gez. Marlow, Präsident